



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2014.00039

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Saas-Grund** vom 4. Dezember 2013, mit welchem diese um die Homologation der von der Urversammlung am 3. Dezember 2013 beschlossenen Aufhebung von Art. 2 des Reglements über den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;

Eingesehen den kantonalen Richtplan Zweitwohnungen (Schlussbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 19. Januar 2007);

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 3. Dezember 2013;

Eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik vom 12. und vom 16. Dezember 2013 sowie der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 18. Dezember 2013;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat:**

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund am 3. Dezember 2013 beschlossene Aufhebung des Art. 2 des Reglements über den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland wird homologiert.

Sitzung vom

15. Jan. 2014

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 100.--
Fr. 7.--

Verteiler

1 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DIHA
1 Ausz. DGBG

A envoyer par le Département



Reglement

über den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland

Die Urversammlung der Gemeinde Saas Grund

- Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);
- Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV);
- Eingesehen das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG),
- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

Artikel 1

Die Grundlage für die Zuteilung von Kontingentseinheiten wird eingeführt für Ersteller von Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Aparthotel, die im Besitze einer rechtskräftigen Baubewilligung sind (Art. 6. Bst. a kBewG).

Artikel 2

In Anwendung von Artikel 13 BewG werden gesamthaft jährlich fünf Bewilligungen erteilt.

Für die gleiche Gesamteinheit von Wohnungen können dem Ersteller nicht mehr als 3 Kontingentseinheiten zugeteilt werden.

Artikel 3

Die Frist für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen auf dem Gebiete der Gemeinde Saas Grund wird auf 5 Jahre herabgesetzt.

Artikel 4

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am : 30. Juni 1997
So angenommen durch die Urversammlung am : 10. Juli 1997
Vom Staatsrat homologiert am : 13. August 1997

Gemeindeverwaltung Saas Grund

Der Präsident: Der Schreiber:

Georg Anthamatten Arnold Zurbriggen

